



Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung am 11. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Laubach in der z.Z. gültigen Fassung bekannt gemacht wird:

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Artikel I

Nach § 3 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung wird folgender Absatz neu eingefügt:

(3) Steuerpflichtig ist nicht, wer als verheiratete Person, die nicht dauernd von ihrer Familie getrennt lebt, aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung im Gebiet der Stadt innehat.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Laubach, den 27. Juli 2006

*Der Magistrat der Stadt Laubach
gez. Spandau, Bürgermeister*